

Satzung vom \_\_\_\_\_ zur 7. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt  
Leverkusen vom 17.12.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes für das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17. Juni 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

## **I. Änderungen**

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen wird wie folgt geändert:

### 1. Neufassung für § 2 Ziffer 2:

Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Leverkusen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in Leverkusen besaßen. Andere Personen können Nutzungsrechte an den Grabstätten erwerben oder in Leverkusen beerdigt werden, sofern dies das Vorrecht der in Satz 1 genannten Personen nicht verletzt. Beides bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### 2. § 2 Ziffer 3 wird ersatzlos gestrichen.

### 3. Neufassung für § 13 Ziffer 2 S. 2:

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

### 4. Neufassung für § 13 Ziffer 3 S. 2:

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

### 5. Neufassung für § 29 Ziffer 2 S. 5:

Die antragstellende Person erstattet der Friedhofsverwaltung bei Erstbelegung einer Gruft nach der Genehmigung des Antrags gegen Vorlage einer Rechnung die tatsächlich entstandenen Kosten für die Anschaffung und den Einbau der Gruft im Voraus. Die antragstellende Person ist ebenso Gebührensschuldner für die nach der jeweils gültigen Fassung der Friedhofsgebührensatzung zu erhebenden Gebühren. Kosten und Gebühren sind vor Beginn der Leistungserbringung vollständig zu entrichten. Bei einer in einer Tiefengruft möglichen zweiten Bestattung fallen lediglich die entsprechenden Grabstellen- und Bestattungsgebühren an.

Ausgemauerte Bestandsgrüfte genießen Bestandsschutz und werden hinsichtlich der Grabstellen- und Bestattungsgebühren wie bisher als Wahlgräber oder Wahlgräber in besonderer Lage behandelt. Bei Beibeerdigungen soll die Gruftöffnung von oben erfolgen. Die Nutzungsberechtigten müssen eine aktuelle Bescheinigung eines qualifizierten Bauingenieurs über die Standsicherheit der Gruft und des Grabmales vorlegen.

## **II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.